

Anton Rauscher

**DAS PRIVATEIGENTUM  
IM DIENST DES  
ARBEITENDEN MENSCHEN**

**Ordo socialis**

in Zusammenarbeit mit  
Aktion Katholischer Christen im Bistum Dresden-Meißen

**Original** (printed in German):

Anton Rauscher

**DAS PRIVATEIGENTUM IM DIENST DES ARBEITENDEN MENSCHEN**

Series: Dresdner Kathedralvorträge, Heft 4

Editor: ORDO SOCIALIS in cooperation with

Aktion Katholischer Christen im Bistum Dresden-Meißen

(Käthe-Kollwitz-Ufer 84 • 8053 Dresden • Tel.: 051-34161)

Publishing Company: Bonifatius, Paderborn, First Edition, 1990

ISBN 3-87088-649-8

**Digitalization sponsored and organized by:**

ORDO SOCIALIS

Academic Association for the Promotion of Christian Social Teaching

Wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen Gesellschaftslehre e.V.

The members of the board are published in the impressum of [www.ordosocialis.de](http://www.ordosocialis.de)

Head Office: Georgstr. 18 • 50676 Köln (Cologne) • Germany

Tel: 0049 (0)221-27237-0 • Fax: 0049 (0)221-27237-27 • E-mail: [gf@ordosocialis.de](mailto:gf@ordosocialis.de)

Digitalized by Jochen Michels 2005, Layout by Dr. Clara E. Laeis

**The rights of publication and translation are reserved and can be granted upon request.  
Please contact ORDO SOCIALIS.**

## INHALT

### DAS PRIVATEIGENTUM IM DIENST DES ARBEITENDEN MENSCHEN 4

1. Wer verfügt über das „Volkseigentum“? .....	5
2. Der liberale Eigentumsbegriff .....	6
3. Die Forderung nach Abschaffung des Privateigentums.....	7
4. Die Bedeutung der Erdengüter für alle Menschen.....	9
5. Durch Arbeit entstehen aus den Ressourcen die wirtschaftlichen Güter .....	10
6. Die produktive Nutzung der Erdengüter .....	12
7. Das Eigentum im Dienst des arbeitenden Menschen.....	13
8. Das Recht auf Eigentum.....	15
9. Die Sozialpflichtigkeit allen Privateigentums.....	18
10. Soziale Bindungen des Eigentums an Grund und Boden, an Wohnungen und Häusern .....	19
11. Die sozialen Bindungen des Eigentums am Produktivvermögen .....	20
12. Die sozialgerechte Verteilung des Eigentums .....	21

## **DAS PRIVATEIGENTUM IM DIENST DES ARBEITENDEN MENSCHEN**

Die Menschen in der DDR und in den osteuropäischen Ländern haben sich für tief greifende Reformen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat entschieden. Seit langem hatten sie das Vertrauen in das sozialistische System und in die Versprechungen der Machthaber verloren, nach einer Durststrecke Wohlstand für alle auf höchstem Niveau herbeizuführen. Das System, das seinen Bürgern die politischen Freiheitsrechte vorenthielt, erwies sich als unfähig, die Bevölkerung auch nur mit den erforderlichen Gütern und Diensten ausreichend zu versorgen. Ihm fehlte auch die soziale Kraft, um neue Klassenverwerfungen zu vermeiden und einen gerechten Ausgleich zwischen allen Schichten des Volkes zu bewerkstelligen. Es waren nicht so sehr die Intellektuellen und die Akademiker an den Universitäten, die gegen die Herrschaft der kommunistischen Partei protestierten und die eine revolutionäre Situation bewirkten, es waren vor allem die Arbeiter in dem ehemals roten Sachsen und Thüringen, in Polen, Ungarn und in der Tschechoslowakei, die dem System den Laufpass gaben.

Der Christ ist von seinem Glauben her gehalten, die Gestaltung dieser Welt nicht anderen zu überlassen. Er trägt eine Mitverantwortung, das Zusammenleben der Menschen in allen Kulturbereichen so zu ordnen, dass es von Gerechtigkeit und Solidarität bestimmt wird und den Menschen ermöglicht, sich zu entfalten und ihre Aufgaben zu erfüllen. Im christlichen Verständnis ist die Gesellschaft nicht ein Kollektiv, das über die Menschen bestimmt, sondern solidarische Verbundenheit von Personen, die Ursprung, verantwortliche Träger und das Ziel des gesellschaftlichen Prozesses sind. Auch die Wirtschaft ist nicht ein Gütergeschehen, eine Ansammlung von Kapital, wo die Menschen gleichsam erst am Ende der Produktionslinie die Nutznießer wären. Sie ist auch kein unpersonales Marktgeschehen, bei dem ein mechanischer Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Gütern und Diensten bewirkt wird. Die Wirtschaft ist ein gesellschaftlicher Lebensprozess, den die beteiligten Menschen gestalten und tragen.

Wenn die Reform von Wirtschaft und Gesellschaft gelingen soll, dann wird es in erster Linie auf die Menschen ankommen, auf ihre Arbeitsbereitschaft und auf ihre qualifizierte Leistung, auch auf ihr unternehmerisches Können, das ja keineswegs nur auf „Unternehmer“ beschränkt ist. So unerlässlich für die Wirtschaft, erst recht für die moderne Wirtschaft die Kapitalausstattung ist, weil vom Einsatz hoch entwickelter Maschinen die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit abhängt, so wäre es dennoch falsch, in erster Linie vom „Kapital“ die Erneuerung der Wirtschaft zu erwarten. Auch eine noch so große Kapitalausstattung der Betriebe und Unternehmen kann die Menschen und ihre Arbeitsleistung nicht ersetzen.

Damit die Menschen jedoch ihre persönlichen Fähigkeiten und Qualitäten, ihren Fleiß, ihren Unternehmungsgeist, ihre Verantwortung in den Wirtschaftsprozess bestmöglich einbringen und entfalten können, bedarf es auch entsprechender sozialer Strukturen. Wenn die Wirtschaft in den sozialistischen Ländern versagt hat, so lag dies ja nicht an den Menschen, an ihrer mangelnden Intelligenz und an ihrem geringeren Arbeitsfleiß, sondern am System, an den Strukturen einer zentral gesteuerten Kommandowirtschaft. An ihre Stelle müssen die Ordnungsstrukturen einer „sozialen Marktwirtschaft“ treten, die ja nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern, wenngleich in vielfältigen Ausprägungen, in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, mehr oder minder in allen fortgeschrittenen Sozialstaaten besteht und ausgebaut wurde.

## 1. Wer verfügt über das „Volkseigentum“?

Im Zusammenhang mit den sozialen Strukturen steht auch die Frage nach den Eigentumsformen, in Sonderheit nach dem Privateigentum. Die Menschen in den sozialistischen Ländern haben am eigenen Leibe erfahren, wie sehr sie den politischen Machthabern und der Partei ausgeliefert waren. Aus ihrem Arbeitseinkommen, aus dem sie vornehmlich den Lebensunterhalt bestreiten, konnten sie nur geringe Anteile abzweigen und auf Sparkonten anlegen. Sie bildeten Geldvermögen - freilich nur in bescheidenem Umfang, aber sie konnten persönlich kein Eigentum an Grund und Boden und an Produktionsmitteln erwerben. Das sollte dem „Volk“ gehören, sollte „Volkseigentum“ sein.

In den sozialistischen Staaten waren nach dem Zweiten Weltkrieg - mit geringfügigen Abweichungen etwa im Bereich der Landwirtschaft in Polen und Ungarn - die bisherigen Eigentümer an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln enteignet worden. Dies betraf große und kleine Landwirte, Handwerksbetriebe und Geschäftsinhaber, die Eigentümerunternehmer ebenso wie die Anteilseigner an Aktiengesellschaften. Von 1952 bis 1985 ist der Anteil des Privateigentums an Betrieben und Ländereien in der DDR auf 4,6 Prozent zusammengeschrumpft.<sup>1</sup> 80,1 Prozent des Eigentums befindet sich in der Hand des Staates, weitere 14,7 Prozent gehören „Genossenschaften“, in die fast die gesamte Ackerfläche eingebracht wurde. „Genossenschaften“ haben hier eine völlig andere Bedeutung im Vergleich zu den Formen gleichen Namens in der Bundesrepublik Deutschland. Sie beruhen nämlich nicht auf dem freiwilligen Zusammenschluss von Landwirten, die selbständig bleiben, aber die Nutzung des Bodens etc. gemeinsam betreiben. Die landwirtschaftlichen Produktions-Genossenschaften sind kollektiver Natur, und das ihnen zugeordnete „Eigentum“ ist nur eine andere Bezeichnung für „Volkseigentum“.

Aber war das „Volk“ jemals Eigentümer an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln? In Wirklichkeit hatte das Volk nur zu arbeiten, aber nichts zu bestellen, weder, was auf den Feldern angebaut wird, welche handwerklichen und industriellen Güter produziert werden, noch, wie der wirtschaftliche Ertrag verwendet und verteilt wird. Es war die Partei, die nicht nur den Staat für sich beanspruchte, die auch über das „Volkseigentum“ allein verfügte. Damit besaß die Partei ein uneingeschränktes Machtmonopol. Sie bestimmte über die Produktion, über die Investitionen und damit über die Arbeitsplätze, über die Löhne und die Preise für die Güter und Dienste.

Vergleicht man die Machtstrukturen des sozialistischen Systems mit den Verhältnissen in freiheitlichen Wirtschaftsgesellschaften, dann ist bei letzteren die Machtverteilung kennzeichnend, nicht nur deshalb, weil die wirtschaftliche und die politische Macht grundsätzlich voneinander getrennt sind, auch nicht nur deshalb, weil die Arbeits- und Lohnbedingungen zwischen den Beteiligten, zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden frei ausgehandelt werden, sondern vor allem deshalb, weil das Privateigentum an Grund und Boden und an Produktionsmitteln aufs Ganze gesehen breit gestreut ist. Das Privateigentum ist die reale Grundlage für die wirtschaftlichen Entscheidungen der Bürger, auch für die vielfältigen Austauschprozesse, die zwischen den Menschen, seien es Produzenten oder Konsumenten, vorgenommen werden.

Sieht man sich die Länder mit freiheitlicher Gesellschaft näher an, so bestehen durchaus

---

<sup>1</sup> Vgl. Kuno Kruse und Birgit Schwarz, Wem gehört die DDR? Mit dem Verfall des politischen Systems steht die sozialistische Eigentumsordnung zur Disposition, in: Die Zeit, Nr. 12 vom 16. März 1990.

unterschiedliche Eigentumsformen und -Verhältnisse. Dies betrifft auch das Verhältnis von privatem und öffentlichem Eigentum. Dass die Kommunen, die Gebietskörperschaften, der Staat mit ihren Einrichtungen nicht nur über Steuereinnahmen verfügen, sondern auch Eigentum an Grund und Boden haben, dies ist in allen Ländern gegeben. Inwieweit aber die öffentliche Hand auch am Produktiveigentum, an Betrieben und Unternehmen beteiligt ist, dies ist sehr verschieden. In der Bundesrepublik Deutschland sind zum Beispiel die Bahn- und Postdienste, auch der größte Teil der Schulen bis zu den Universitäten „öffentlich“, in den USA dagegen gibt es ein breit ausgebautes freies Schulwesen, das zumeist leistungsfähiger ist als das staatliche und deshalb auch von der Bevölkerung bevorzugt wird. Aber auch in Frankreich sind viele Schulen - Volksschulen und höhere Schulen - in „privater“, also nichtstaatlicher Hand. Ähnliches gilt für die verschiedenen Versorgungseinrichtungen auf kommunaler Ebene. Im industriellen Produktionsbereich, aber auch im Handel und im Handwerk, besitzt der Staat in der Regel nur wenige Unternehmen. Eine Reihe von Staaten, die zunächst bestimmte Zweige, etwa die Banken verstaatlicht hatten (Frankreich), haben diese wieder reprivatisiert. Wichtig sind auch noch andere Formen von Eigentum, zum Beispiel die Stiftungen, die besonders im angelsächsischen Bereich eine beachtliche Größe darstellen. Es gibt also in den freiheitlichen Gesellschaften sehr vielfältige Eigentumsformen und Eigentumsverhältnisse. Entscheidend ist, dass das Privateigentum an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln breit gestreut ist und viele Bürger über Eigentum verfügen.

## **2. Der liberale Eigentumsbegriff**

Warum ist eigentlich die Frage des Privateigentums so sehr ins Kreuzfeuer der Kritik in der arbeitsteiligen Industriegesellschaft geraten? In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die frühere Agrargesellschaft, in der 80 Prozent der Menschen auf dem Land in bäuerlichen Familien lebten, zwar vielfältige Formen von Ober- und Untereigentum mit entsprechenden Bindungen und Abgabenverpflichtungen kannte (dazu gehörte auch der „Zehnte“, der an die Kirche abgeführt werden musste), dass es sich aber doch um echtes Eigentum handelte. Die bäuerlichen Großfamilien wirtschafteten auf eigene Rechnung und verfügten über eigenen Grund und Boden. Auch beim Handwerk, das in Zünften organisiert war, waren es selbständige Meister, die nicht in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung ihre Produkte herstellten und verkauften. Das Produktiveigentum war breit gestreut.

Dies änderte sich mit dem Aufkommen der arbeitsteiligen Industriegesellschaft. In den damals immer noch kleinen Städten wurden Fabriken angesiedelt, vor allem dort, wo Kohle gefördert wurde und die Hüttenindustrie entstehen konnte. Die Arbeiter kamen vom Land, wo sie in den bäuerlichen Großfamilien, nicht zuletzt aufgrund des Bevölkerungswachstums im 19. Jahrhundert, keine hinreichende Existenzgrundlage für sich und ihre Familien mehr fanden. Sie hatten nichts als ihre Arbeitskraft, die sie am Markt anboten. Die Arbeiterschaft wuchs auch deshalb, weil die Maschine bisherige Produktionsstätten, etwa im Textilbereich, verdrängte und die Handwerker und ihre Gesellen neue Arbeitsplätze und Einkommensmöglichkeiten suchten. Damals entstand der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital. Auf der einen Seite waren die Produktionsmittelbesitzer, die einen möglichst geringen Arbeitslohn zahlten, wahre Hungerlöhne, und den gesamten Ertrag für sich beanspruchten, um daraus die rasch ansteigenden Investitionen für die Erweiterung der Fabriken oder für neue Produktionen zu finanzieren. Es gab noch nicht das System der Tarifautonomie, in dem gleichgewichtig die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände den Arbeits- und Produktionsprozess ordnen und die Arbeits- und Lohnbedingungen aushandeln konnten. Die Arbeiter waren den Produktionsmittelbesitzern völlig ausgeliefert, wirtschaftlich rechtlos, ohne soziale Sicherheit, ohne an der Kultur und am politischen Leben teilnehmen zu können. Die Gesellschaft wurde zur Klassengesellschaft.

Die liberale Bewegung, die sich für die Befreiung der Bauern aus den veralteten Ständen und des Handwerks aus den verkrusteten Zünften einsetzte, entwickelte unter dem Einfluss der klassischen Nationalökonomie Theorien, die die Gegensätze zwischen den Produktionsmittelbesitzern und den Nur-Lohnarbeitern als „natürlich“ und gottgewollt erklärten. Während die Grundherrschaft eine soziale Verantwortung für die Untergebenen trug und die Handwerksmeister nach der Zunftordnung für ihre Gesellen und deren Familien im Bedarfsfalle sorgen mussten, war der Fabrikbesitzer für das Wohl und Wehe seiner Arbeiter und deren Familien nicht mehr verantwortlich, er stellte die Arbeiter ein, wenn die Produktion lief, und entließ sie wieder, wenn der Absatz stockte.

Was die Eigentumsverhältnisse angeht, so war es nur ein kleiner Schritt von der Abschaffung der Grundherrschaft, die hauptsächlich vom Adel und von der Kirche ausgeübt worden war, bis hin zu der Auffassung, das Eigentum sei ein „heiliges“ und „unantastbares“ Recht, das ohne soziale Pflichten und Bindungen sei. Mit der liberalen Bewegung und dem Code Napoleon setzte sich die Bezeichnung „Privateigentum vollends durch, wodurch der Ausschließlichkeitsanspruch gegenüber Dritten, auch gegenüber der Gemeinschaft und der staatlichen Ordnungsgewalt noch unterstrichen wurde. Das Recht auf Eigentum wurde ganz individualistisch verstanden als das Recht des einzelnen, über die im Eigentum stehenden Güter völlig frei nach eigenem Gutdünken zu verfügen, ohne irgendwelche sozialen Schranken, Bindungen und Pflichten. Und dies sollte für jede Art von Eigentum gelten, an Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch ebenso wie an Grund und Boden, an Häusern und Wohnungen gleicherweise wie an den Produktionsmitteln und Fabriken. Für diese Auffassung von der absoluten Autonomie des einzelnen war natürlich auch ein Eingriffsrecht des Staates, um die Besitz- und Eigentumsverhältnisse im Sinne der Gemeinwohlgerechtigkeit zu ordnen, eine Sünde wider den Geist.

Diese Art des Denkens über das Eigentum, die im Wirtschaftsliberalismus im vorigen Jahrhundert ihre schärfste Ausprägung fand, stand in radikalem Gegensatz zu jenen Werten und Normen, die das Christentum in die europäische Sozialordnung eingepflanzt hatte. Jedes Eigentum hatte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, hatte sozial zu dienen und durfte die Schwächeren nicht ausbeuten. Leider waren die Kirche und die Theologie zu Beginn der Moderne so geschwächt, dass sie der revolutionären Woge und den liberalen Positionen nicht frühzeitig gegensteuern konnten.

### **3. Die Forderung nach Abschaffung des Privateigentums**

Als Karl Marx das Kommunistische Manifest im Jahre 1848 in Paris veröffentlichte, konnte niemand ahnen, dass der Marxismus-Leninismus durch fast eineinhalb Jahrhunderte hindurch Europa und viele Teile der Welt in Atem halten und den Gang der Geschichte bestimmen würde. Marx, der in Berlin studierte und sich den Linkshegelianern angeschlossen hatte, konnte die beabsichtigte akademische Laufbahn nicht einschlagen, weil die restaurativen Kräfte in Preußen ebenso wie in Österreich und Frankreich revolutionäre Ideen und Bewegungen abblockten. Er musste ins Exil gehen und entwickelte das, was wir heute als Ideologie erkennen, was aber damals als „Alternative“ zum Liberalismus erschien. „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ Das war der Aufruf an die Arbeiter, die die Ketten der Ausbeutung und der modernen Sklaverei zerbrechen sollten. Es dauerte freilich noch geraume Zeit, bis Marx sein Werk „Das Kapital“ - der erste Band ist im Jahre 1867 erschienen - geschrieben hatte und bis seine Ideen politische Sprengkraft erhielten.

Marx erkannte das revolutionäre Potential der damaligen Arbeitsverhältnisse im beginnenden Industriezeitalter. Dabei darf man freilich nicht übersehen, dass Marx in der „Entfremdung“ des Arbeiters und der Entstehung des „Kapitalismus“ mit den sich ständig verschärfenden Antagonismen zwischen Arbeit und Kapital eine „notwendige“ Stufe in der Entwicklung der Menschheit erblickte. Die Entfremdung des Arbeiters bestand darin, dass er nicht auf eigene Rechnung an ihm gehörenden Produktionsmitteln tätig wurde und auch nicht über den von ihm erwirtschafteten Arbeitsertrag verfügen konnte. Der Produktionsmittelbesitzer, der Kapitalist, bestimmte den Arbeits- und Produktionsprozess, ihm gehörte der Arbeitsertrag, wohingegen der Arbeiter mit einem Hungerlohn abgespeist wurde. Dabei sah Marx im einzelnen Kapitalisten nur ein Vollzugelement der herrschenden Klasse, so wie der Arbeiter auch nur ein Moment der ausgebeuteten Klasse war. Der Klassenkampf war für ihn das Prinzip der geschichtlichen Entwicklung, das im Gegensatz zwischen den Kapitalisten und Proletariern eine letzte Zuspitzung erfahren musste, bevor die proletarische Revolution den Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnissen gewaltsam ein Ende bereiten und das neue Zeitalter des Kommunismus mit einem neuen, nicht mehr egoistischen, sondern altruistischen Menschen anbrechen sollte.

Marx erblickte die Wurzel allen Übels - nicht nur der unter ungeheueren sozialen Schwierigkeiten entstehenden Industriegesellschaft, sondern auch früherer Zeiten mit der Sklaverei, mit den vielen Abhängigkeiten - im Privateigentum. Für ihn war das die „Erbsünde“ der Menschheit, die damit begonnen hatte, dass ein Mensch bestimmte Güter als ihm gehörig, als sein Eigentum erklärte, und alle anderen davon ausschloss. So sei es zu einem verhängnisvollen Prozess der Aneignung von Gütern gekommen, die eigentlich allen Menschen, der gesamten Menschheit gehören sollten. Diese Aneignung sei vornehmlich durch Raub und Gewaltanwendung, durch Kriege geschehen. Anstatt dass die Menschen die Güter dieser Erde gemeinsam nutzten, sei es mit ihrer Aneignung zum Egoismus, zur Profitsucht, zur Anhäufung von immer mehr Reichtum gekommen, gepaart mit Neid und Ausbeutung der Schwächeren. Nur die Abschaffung des Privateigentums in der sozialistischen und im Endzustand in der kommunistischen Gesellschaft würde alles Schlechte und die Krisen beseitigen. Es würde eine Gemeinschaft freier und gleicher Menschen entstehen, die nicht mehr egoistisch gesinnt seien, die nicht mehr zu ihrem eigenen Nutzen, sondern nur noch, und zwar ohne Verdienst, für die anderen (altruistisch), für die Gemeinschaft arbeiten und die von der Gemeinschaft ihren Bedürfnissen gemäß mit Gütern und Diensten versorgt würden. Als Voraussetzung für dieses Paradies auf Erden galt die volle Entwicklung der Produktivkräfte, die der Kapitalismus zu besorgen hatte. Das heißt, das quantitative und qualitative Wachstum der Wirtschaft wurde als so weit fortgeschritten gedacht, dass das Knappheitsgesetz nicht mehr existieren würde.

Vergleicht man die Erklärungen der Geschichte und die Vision eines Paradieses auf Erden mit den realen Zuständen und Verhältnissen, die in den sozialistischen Ländern eingetreten sind, dann liegt die Ideologie auf der Hand. Ihre Anhänger im Osten sind geschrumpft auf jene, die vom herrschenden System (noch) privilegiert werden. Im Westen gibt es noch Begeisterte, die zwar auch immer weniger von Karl Marx reden und den „Stalinismus“ verurteilen, die jedoch noch immer von einem „Sozialismus mit menschlichem Antlitz“ schwärmen.<sup>22</sup> Es sind

---

<sup>2</sup> Nach dem Zusammenbruch des real existierenden Sozialismus wird von Sozialisten und Sozialdemokraten im freiheitlichen Westen der Eindruck erweckt, dass nur der stalinistisch-totalitäre Sozialismus gescheitert sei, nicht aber der demokratische Sozialismus in seinen verschiedenen Formen und Ausprägungen. Aber im Grunde muß auch der demokratische Sozialismus kritisch beurteilt werden, weil und insofern er sich als dritten Weg zwischen Kapitalismus und realem Sozialismus anpreisen möchte: Karlheinz Blessing, Die Wirklichkeit drängt zum demokratischen Sozialismus. - Eine Replik auf Dieter Wunder -, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 41. Jg., Januar 1990, S. 2-9. - Lothar Roos hat völlig recht, wenn er zu bedenken gibt, es gehe nicht um den Aufbau eines „anderen“ Sozialismus, sondern einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft: Die Grundwerte der Demokratie



vielfach linke Akademiker und Journalisten, die den Wohlstand, den die soziale Marktwirtschaft geschaffen hat, keineswegs verachten, sondern ihn durchaus genießen, die gleichzeitig aber diese Gesellschaft ständig anklagen, den in ihr herrschenden Egoismus, die Profitsucht, die Ungerechtigkeiten. Arbeitnehmer finden sich darunter kaum. Sie stehen viel zu sehr mit beiden Beinen auf der Erde, um nicht zu wissen, dass nur qualifizierte Arbeit mit entsprechend hohem Kapitaleinsatz Wohlstand für alle bewirken kann.

#### 4. Die Bedeutung der Erdengüter für alle Menschen

Der Ansatz des christlichen Denkens liegt weder beim Privateigentum noch beim Kollektiveigentum (Volkseigentum). Vielmehr geht es von der Einsicht aus, dass die Güter dieser Erde von Gott für alle Menschen, für die gesamte Menschheit bestimmt sind, weil jeder Mensch auf die Nutzung dieser Güter angewiesen ist, will er nicht verhungern und sein Leben entfalten. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Grundsatz von der Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen mit Nachdruck eingeschärft:

*„Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. Wie immer das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung entsprechend den verschiedenartigen und wandelbaren Umständen in die rechtlichen Institutionen der Völker eingebaut sein mag, immer gilt es, Acht zu haben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern muss er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können. Zudem steht allen das Recht zu, einen für sich selbst und ihre Familien ausreichenden Anteil an den Erdengütern zu haben. Das war die Meinung der Väter und Lehrer der Kirche, die sagen, es sei Pflicht, die Armen zu unterstützen, und zwar nicht nur vom Überfluss.“<sup>3</sup>*

Es war Pius XII., der in vielen Ansprachen das Recht auf Eigentum und die Eigentumsordnung gegen alle sozialistischen Angriffe und Fehldeutungen verteidigte, der aber zugleich wieder an den alten christlichen Grundsatz erinnerte. Aus Anlass der Fünfzig-Jahr-Feier von „Rerum novarum“ erklärte er: „In der Tat hat jeder Mensch als vernunftbegabtes Lebewesen von Natur grundsätzlich das Recht der Nutzung an den materiellen Gütern der Erde, wenn es auch den Bemühungen der Menschen und den Rechtsformen der Völker überlassen bleibt, die Verwirklichung dieses Rechtes näher zu regeln. Dieses grundsätzliche individuelle Nutzungsrecht kann durch nichts, auch nicht durch andere unbezweifelbare friedliche Rechte auf die äußeren Güter aufgehoben werden. Denn zweifellos fordert zwar die gottgegebene Naturordnung das Privateigentum und den freien zwischenmenschlichen Güterverkehr durch Tauschen und Schenken, sowie die Ordnungsbefugnis der öffentlichen Gewalt über diese beiden Einrichtungen. Trotz alledem aber bleibt doch dies alles dem natürlichen Zweck der Erdengüter unterstellt und darf keineswegs von jenem ursprünglichen Nutzungsrecht aller losgelöst werden. Es hat vielmehr dazu zu dienen, eine zweckentsprechende Verwirklichung dieses Rechtes zu ermöglichen.“<sup>4</sup>

---

und die Verantwortung des Christen (Dresdener Kathedralvorträge, H. 1), Paderborn 1990, S. 22f.

<sup>3</sup> Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Kirche in der Welt von heute“, Nr. 69.

<sup>4</sup> Pius XII., Radiobotschaft vom 1. 6. 1941; Utz-Groner, Nr. 506.

Wenn wir vom Recht des Menschen auf Privateigentum als von einem Naturrecht sprechen, dann nicht in dem Sinne, als ob die Natur bestimmte Güter den einzelnen Menschen zugewiesen hätte. Vielmehr hat nach christlicher Auffassung Gott die Erde mit allem, was sie enthält, für alle Menschen, für alle Generationen geschaffen, damit alle leben und ihre Bedürfnisse befriedigen und Kultur aufbauen können. Bischof Cyprian, der um das Jahr 200 in Karthago geboren war, hat dies so ausgedrückt: *„Alles, was Gottes ist, ist uns zu gemeinsamer Nutzung gegeben und keiner ist von seinen Wohltaten und Geschenken ausgeschlossen, so dass das ganze Menschengeschlecht die göttliche Güte und Freigebigkeit in gleicher Weise genießen darf.“*

Aber wird die Gemeinbestimmung der Erdengüter für alle Menschen nicht am ehesten dadurch gewährleistet, dass die Erdengüter als im Gemeinbesitz der Menschheit stehend betrachtet und den einzelnen und den Familien bei Bedarf zugeteilt werden? Gab es nicht in der Urkirche einen Liebeskommunismus, der die Aussagen Jesu über die Gefahren des Reichtums, des Egoismus und der Habsucht ernst nahm und die Nächstenliebe konkret praktizierte? In der Apostelgeschichte heißt es:

*„Die Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam. Mit großer Kraft legten die Apostel Zeugnis ab von der Auferstehung Jesu, des Herrn, und reiche Gnade ruhte auf ihnen allen. Es gab auch keinen unter ihnen, der Not litt. Denn alle, die Grundstücke oder Häuser besaßen, verkauften ihren Besitz, brachten den Erlös und legten ihn den Aposteln zu Füßen, jedem wurde davon so viel zugeteilt, wie er nötig hatte.“<sup>5</sup>*

Liegt eine Gütergemeinschaft nicht auch auf der Linie der Kirchenväter, wenn diese betonen, dass die ganze Schöpfung Gott gehört, weshalb der Mensch nicht Eigentümer sein kann, sondern nur Verwalter, Treuhänder des ihm anvertrauten Gutes? Thomas von Aquin sagt: *„Gott allein ist Herr der Dinge.“<sup>6</sup>* Manche Vertreter eines christlichen Sozialismus, früher ebenso wie in der Moderne, haben hier eine Nähe oder gar Deckungsgleichheit der christlichen Auffassung über das Eigentum und der sozialistischen Forderung entdecken wollen. Und muss im christlichen Leben nicht gerade das Schenken und das Teilen der entscheidende Maßstab für den Gebrauch der materiellen Güter dieser Erde sein?

Dieser Gedanke wird heute sehr stark von Christen, die sich in der Caritas oder für die Armen in der Dritten Welt engagieren, vertreten. Sie leiden nicht nur unter dem weit verbreiteten Egoismus und der Sucht vieler Menschen nach Reichtum, sie neigen vielmehr dazu, das industrielle Wirtschaftssystem, das den Wohlstand beschert hat, auf die Anklagebank zu setzen („Überflussesgesellschaft“, „Wegwerfgesellschaft“) und eine strukturelle Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gemeinbestimmung der Erdengüter für alle Menschen und einer gerechten Ordnung zu behaupten („Strukturen der Sünde“).

## **5. Durch Arbeit entstehen aus den Ressourcen die wirtschaftlichen Güter**

Was hat in der christlichen Tradition eigentlich dazu geführt, dass das Privateigentum in der Reflexion und Argumentation der Theologie und der Kirche einen festen Stellenwert erhalten

---

<sup>5</sup> Apg 4,32-35. Diese und ähnliche Stellen des Neuen Testaments dürfen nicht isoliert betrachtet und mit einer ideologischen Brille gesehen werden: Vgl. Anton Rauscher, *Das Eigentum. Persönliches Freiheitsrecht und soziale Ordnungsinstitution* (Katholische Soziallehre in Text und Kommentar, Nr. 15), Köln 1982, S. 6-13, besonders S. 10 f.

<sup>6</sup> Thomas von Aquin, *Summa theologiae* II, II, 66,1 ad. I.

hat? Hier muss angemerkt werden, dass Kirche und Theologie trotz der Verurteilungen des Egoismus und des Habenwollens, trotz des Verbotes des Wuchers in all seinen Erscheinungsformen weder in der Zeit der Kirchenväter noch im Mittelalter im Namen des Evangeliums die Abschaffung des Privateigentums gefordert haben. Auch bei denjenigen Kirchenvätern, die sich am schärfsten gegen die Übel des Reichtums und der Verschwendung geäußert haben, findet sich nicht die Forderung, an Stelle der Privateigentumsordnung eine Gemeineigentumsordnung aufzurichten. Es waren Außenseiter und radikale Splitterbewegungen, die kollektive Vorstellungen bei der Nutzung der materiellen Güter entwickelten. In der christlichen Reflexion setzte sich die Unterscheidung zwischen dem rechtmäßigen Gebrauch und dem sündhaften Mißbrauch des Eigentums durch.

Eine Klärung des Zusammenhangs zwischen dem Grundsatz der Gemeinbestimmung der Erdengüter und dem Privateigentum erfolgte erst durch die großen Theologen des Mittelalters, vorab den hl. Thomas von Aquin. Entscheidend ist die Einsicht, dass das, was die Erde enthält, also die „Erdengüter“, weder in ihrer Quantität noch in ihrer Qualität so beschaffen sind, wie sie die Menschen benötigen, um ihre Bedürfnisse befriedigen und Kultur aufbauen zu können. Würden die Güter, so wie sie die Erde enthält, den Menschen genügen, dann käme es in der Tat nur darauf an, diese Güter an alle zu verteilen, und zwar in gleicher Weise. Aber die Erde liefert die Güter, wie sie die Menschen ver- und gebrauchen, nicht frei Haus. Die Erzählung vom Schlaraffenland war und ist eine Utopie. Heute wissen wir, dass auch klares Wasser und saubere Luft in der Industriegesellschaft nicht zum Null-Tarif zu haben sind.

Gewiss: Ohne die Güter der Erde, und man bezeichnet sie in der Fachsprache als „Ressourcen“, können auch keine Güter entstehen, wie sie die Menschen benötigen („wirtschaftliche Güter“). Und diese Ressourcen sind für die ganze Menschheit bestimmt. Wie aber entstehen aus den Ressourcen wirtschaftliche Güter? Das ist die entscheidende Frage, die von all denen oft vernachlässigt wird, die sich nur um die gerechte Verteilung der Erdengüter kümmern. Die Antwort auf diese Frage lautet: Nur durch Arbeit entstehen aus den Ressourcen die wirtschaftlichen Güter, derer die Menschen bedürfen. Ob diese Güter in der erforderlichen Menge und Güte hergestellt werden, dies hängt vom Arbeits- und Produktionsprozess ab.

Leo XIII. hat den Zusammenhang zwischen den Erdengütern, der Arbeit und dem Eigentum am Arbeitsertrag im Rundschreiben „Rerum novarum“ gesehen:

*„Die Erde spendet zwar in großer Fülle das, was zur Erhaltung und zumal zur Vervollkommenung des irdischen Daseins nötig ist; aber sie kann es nicht aus sich spenden, d. h. nicht ohne Bearbeitung und Pflege durch den Menschen. Indem der Mensch an die Gewinnung der Güter der Natur körperlichen Fleiß und geistige Sorge setzt, macht er sich eben dadurch den bearbeiteten Teil zu eigen; es wird dem letzteren sozusagen der Stempel des Bearbeiters aufgedrückt. Also entspricht es durchaus der Gerechtigkeit, dass dieser Teil sein eigen sei und sein Recht darauf unverletzlich bleibe.“<sup>7</sup>*

Johannes Paul II. drückt denselben Gedanken in der Enzyklika „Laborem exercens“ so aus:

*„Wenn wir im ersten Kapitel der Bibel hören, dass der Mensch die Erde sich Untertan machen soll, dann wissen wir, dass sich diese Worte auf alle Schätze beziehen, welche die sichtbare Welt zur Verfügung des Menschen in sich birgt. Dennoch können diese Reichtümer nur durch die Arbeit dem Menschen nutzbar gemacht werden. Mit der Arbeit ist von Anfang an auch das Problem des Eigentums verbunden. Tatsächlich verfügt der Mensch, will er die in*

---

<sup>7</sup> Leo XIII., Enzyklika „Rerum novarum“ (1891), Nr. 7.

*der Natur verborgenen Schätze sich und den anderen nutzbar machen, nur über ein einziges Mittel, nämlich die Arbeit. Um aber diese Schätze durch seine Arbeit ausnützen zu können, eignet sich der Mensch kleine Teile der Naturschätze des Erdinnern, des Meeres, der Erde, des Weltraums an. Von all dem eignet er sich etwas an und macht daraus seine Werkstatt. Diese Aneignung geschieht durch Arbeit und für weitere Arbeit.“<sup>8</sup>*

Nicht das Kapital, nicht die Produktionsmittel, nicht die Maschinen sind die Ursache einer guten Wirtschaft und des Wohlstandes für die Menschen, sondern die Arbeit. Allerdings darf die Arbeit nicht, wie Adam Smith es getan hat, einfach als „Produktionsfaktor“ betrachtet werden, sondern als Ausfluss der menschlichen Person, die mit ihrer Erfindungsgabe, ihrer Initiative, ihrem Fleiß, ihrer Verantwortung arbeitet. Die Gemeinbestimmung der Erdengüter bleibt der Ausgangspunkt und die Grundlage des christlichen Denkens. Aber es ist der Mensch, der mit seiner Arbeit an den natürlichen Ressourcen die Güter erwirtschaftet und die Dienste bereitstellt, auf die die Menschen angewiesen sind. Die Arbeit ist im christlichen Verständnis nicht nur Mühe und Fluch, auch nicht etwas, was des Menschen unwürdig ist, wie die Philosophen in der Antike, in Griechenland und Rom, meinten, sondern Lebensäußerung des Menschen.

## **6. Die produktive Nutzung der Erdengüter**

Im Hinblick auf das Eigentum entsteht eine doppelte Frage. Erstens: Wenn die Arbeit an den Ressourcen den wirtschaftlichen Ertrag hervorbringt, so hängen seine Quantität und Qualität in erster Linie davon ab, unter welchen Bedingungen die Arbeit möglichst gut geleistet wird. Zweitens: Was geschieht mit den Gütern, die durch Arbeit geschaffen werden, und zwar mit den Konsum- und Gebrauchsgütern ebenso wie mit den Produktionsmitteln?

Es ist bemerkenswert, wie in der Frage nach der sittlichen Wertorientierung im Bereich der Nutzung der materiellen Güter Thomas von Aquin auch die Erfahrung zu Rate zieht. Er beobachtet, dass die Menschen fleißiger arbeiten und sorgfältiger mit den wirtschaftlichen Gütern umgehen, wenn ihnen diese Güter, auch die Produktionsmittel, selber gehören und in ihrem persönlichen Eigentum stehen. Diese Beobachtung gilt heute noch genauso. Die Menschen pflegen sehr viel umsichtiger und sparsamer mit den Konsum- und Gebrauchsgütern umzugehen, wenn sie ihnen gehören, als wenn diese im Eigentum des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung stehen. Ob in öffentlichen Gebäuden das Licht auch ausgemacht wird, wenn es nicht mehr benötigt wird, darüber scheinen sich die Bürger sehr viel weniger Gedanken zu machen, als wenn Energie im eigenen Haushalt vergeudet wird. Erfahrungen ähnlicher Art gibt es zuhauf. Und wie gehen die Menschen mit hochwertigen Gebrauchsgütern um! Man braucht nur die Behandlung und Pflege des eigenen Autos damit zu vergleichen, wie die öffentlichen Verkehrsmittel behandelt werden. Auch Schreibmaschinen in Büros werden viel besser gepflegt, wenn diese zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes gehören und stets von demselben Mitarbeiter genutzt werden, als wenn sie wechselnde Benutzer haben.

Erst recht stellen wir gewaltige Unterschiede im Umgang mit den modernen Produktionsmitteln fest, je nachdem, ob sie der „Allgemeinheit“ oder Personen gehören, die für ihren Einsatz, für Wartung und Pflege verantwortlich sind. Die mit dem Privateigentum gegebene persönliche Verantwortung hat in den sozialistischen Ländern weithin gefehlt. Die Arbeitnehmer, ebenso die Betriebsleitungen waren nur an der Erfüllung des vorgegebenen Soll interessiert, aber nicht daran, mit den Produktionsmitteln möglichst haushälterisch, „produktiv“ umzuge-

---

<sup>8</sup> Johannes Paul II., Enzyklika „Laborem exercens“ (1981), Nr. 12.

hen. Deshalb die gewaltigen Mengen von Ausschussware im Vergleich zu den Betrieben mit Privateigentum in den freiheitlichen Ländern. Wenn eine Maschine nicht mehr lief und keine Ersatzteile vorhanden waren, wurde sie ausrangiert. Es fehlte vor allem das persönliche Interesse, durch mehr und vor allem qualifizierte Arbeit und unternehmerisches Können, durch den Einsatz besserer Maschinen und ihre gute Wartung den wirtschaftlichen Ertrag zu steigern und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Diensten ständig zu verbessern. Auch die Betriebsleitungen waren eher auf politische Linientreue bedacht davon hingen die Aufstiegsmöglichkeiten ab! - als auf solide wirtschaftliche Leistung und bessere Produktionswege.

Die produktive Nutzung der Erdengüter durch den arbeitenden Menschen ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Zweck der Gemeinbestimmung der Erdengüter, nämlich alle Menschen mit Gütern und Dienstleistungen auf Dauer zu versorgen, erreicht wird. Um es nochmals zu betonen: Nicht die „Erdengüter“ müssen geteilt und verteilt werden. Vielmehr müssen aus diesen Ressourcen durch Arbeit die benötigten wirtschaftlichen Güter hergestellt werden. Dann allerdings müssen diese auch gerecht an alle Menschen verteilt werden, damit sie ihre Bedürfnisse erfüllen und Kultur aufbauen können.

Zur Arbeit im christlichen Verständnis gehört auch die unternehmerische Arbeit und Leistung. Der Unternehmer ist ja nicht der „Kapitalist“, wie ihn Marx vor Augen hatte, der im Grunde nicht arbeitet, sondern nur die Arbeiter ausbeutet. Was für ein Zerrbild! Nicht umsonst schicken heute die Regierungen aus vielen osteuropäischen Staaten, auch aus der Sowjetunion, begabte Leute in den Westen, damit sie dort lernen, was Unternehmer zu leisten haben. Man hat erkannt, dass eine moderne Wirtschaft nicht ohne dynamische Unternehmerpersönlichkeiten gedeihen kann, die mit neuen Produkten den Bedürfnissen der Verbraucher entgegenkommen, die aus Wettbewerbsgründen danach trachten, die Preise ihrer Produkte in Schach zu halten oder, wenn möglich, zu senken, die neue Produktionswege einschlagen, um Kosten zu sparen, die im Inland und im Ausland neue Absatzmärkte für ihre Produkte zu erschließen suchen. Heute wissen wir, dass ein Unternehmer das Gegenteil eines Playboys ist; er muss hart arbeiten, um die Wirtschaft voranzubringen.<sup>9</sup>

## **7. Das Eigentum im Dienst des arbeitenden Menschen**

Karl Marx hat das Privateigentum verworfen und ihm alle Übel dieser Welt angelastet, weil er einer falschen Anthropologie verfallen war. Wohlstand, Gerechtigkeit und Friede, dafür ist in der Gesellschaft nicht ein Kollektiv zuständig, das für die Menschen denkt, auch nicht eine Behörde, die angeblich eine bessere Übersicht haben und auch über mehr Mittel verfügen soll. Dort, wo die menschliche Person als das bewegende Zentrum aller gesellschaftlichen Lebensprozesse ausgeschaltet wird, zwar noch arbeiten darf, aber nichts mehr zu sagen hat, dort breitet sich jene Misere aus, die für die sozialistischen Gesellschaften und Wirtschaften typisch ist. Wenn demgegenüber die menschliche Person die Verantwortung tragen, ihre Ideen und ihren Fleiß einsetzen soll, dann bedarf es auch des Privateigentums, nicht als Selbstzweck, nicht als Mittel der Bereicherung, sondern als Institution, die diese Verantwortung und Entfaltung der Menschen möglich macht, erleichtert und fördert.

---

<sup>9</sup> Johannes Paul II. spricht in der Enzyklika „Sollicitudo rei socialis“ (1987) erstmals vom „Recht auf unternehmerische Initiative“, Nr. 15,2.

Bisweilen wurden Pläne geschmiedet, ob die Wirkungen, die in den freiheitlichen Gesellschaften mit dem Privateigentum verbunden sind, nicht auch ohne Privateigentum an Grund und Boden und an Produktionsmitteln eintreten könnten, wenn entsprechende Erfolgsprämien für die Mitarbeiter, auch für die leitenden Angestellten, gezahlt würden. Manche Vorstellungen, die eine „sozialistische Marktwirtschaft“ anstreben, laufen in diese Richtung. Um das wirtschaftliche und politische Machtmonopol, das in den sozialistischen Staaten bisher bestand und jeder freiheitlichen Entwicklung der Menschen im Wege war, zu brechen, will man die Macht durch Mitbestimmung von allen möglichen Gremien „demokratisch“ kontrollieren und auf diese Weise bösen Entartungen vorbeugen. Anstatt auf die Vermögens- und Eigentumsbildung bei den breiten Volksschichten zu setzen, erwarten sozialistisch, auch sozialdemokratisch orientierte Parteien und Gewerkschaften das Heil hauptsächlich von der „Demokratisierung der Wirtschaft“. Das ist ein Irrweg. Die Mitbestimmung ist in den Betrieben, vor allem den Großbetrieben, und Unternehmen sinnvoll und notwendig, damit der Anonymität der Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft entgegengewirkt, die Mitverantwortung aller Beteiligten gestärkt und keine wirtschaftlichen Entscheidungen getroffen werden, die sich direkt gegen die Interessen der Arbeitnehmer auswirken würden. Wo jedoch mitbestimmende Gremien den wirtschaftlichen Einfluss und die Verantwortung der Eigentümer ersetzen sollen, sind sie nicht besser als die bestimmenden Gremien der abgewirtschafteten Parteien in den kommunistischen Ländern. Ohne gestreutes Privateigentum stellt sich immer die Frage: Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Noch etwas anderes ist zu bedenken. Die Erfolgsprämie, das Geldvermögen, kann niemals das Realvermögen, das Eigentum an den produktiven Gütern, ersetzen. Es würde zwar einen höheren Grad von Unabhängigkeit verleihen, aber doch nicht jene Selbständigkeit, die mit dem Privateigentum verbunden ist.

Zurück zu unserer Fragestellung.

Es ist aufschlussreich, wie Thomas von Aquin einerseits die Gemeinbestimmung der Erdengüter, andererseits die persönliche Arbeit und das Privateigentum zueinander in Beziehung bringt. Er unterscheidet zwischen der Nutzung, also dem Gebrauch oder Verbrauch der Güter (*usus*), und der Bewirtschaftung und Verwaltung der Güter (*potestas procurandi et dispensandi*). Was den Bereich der „Nutzung“ betrifft, soll der Mensch die Güter „nicht als sein eigen betrachten, sondern als gemeinsam, indem er sie leicht, wenn andere in Not sind, mitteilt“. Thomas spricht nicht einfach vom „*usus communis*“, vom „Gemeingebrauch“, sondern sehr viel genauer von der „Nutzung“ der Güter, die so geschehen soll, dass das „Gemeinsame“ nicht außer acht gelassen wird. Was heißt das? Zunächst: Niemand darf Güter gebrauchen beziehungsweise verbrauchen ohne Rücksicht auf die Situation, die Bedürfnisse, insbesondere auf die Notlage von Mitmenschen. Dabei wird die soziale Verpflichtung konkretisiert, indem Kriterien für das Mitteilen aufgestellt werden. Wenn jemand mehr besitzt, als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überfluss den Notleidenden mitzuteilen und zu helfen. In der mittelalterlichen Gesellschaft hatte dieser von der Kirche vertretene Grundsatz des Almosengebens eine große soziale Bedeutung. Nur auf diesem Wege konnte ein nicht kleiner Teil der Bevölkerung, der keine Arbeit und damit kein ausreichendes Einkommen hatte, versorgt werden.

Andererseits erkennt Thomas die Notwendigkeit einer möglichst guten Bewirtschaftung und Verwaltung der Güter, damit diese in der erforderlichen Quantität und Qualität überhaupt für die Nutzung den Menschen zur Verfügung stehen. Für diesen Bereich gilt: Der Mensch ist erstens „berechtigt“, irdische Güter in sein Eigentum zu nehmen, um sie zu bewirtschaften und zu verwalten - eine Befugnis, die er auch im Paradieszustand besessen hätte. Zweitens wird diese Befugnis nach dem Sündenfall zur „Notwendigkeit“ und zur „Verpflichtung“, weil

sonst Arbeitsunlust, Unordnung und Unfriede die Versorgung der Menschen mit den Gütern erschweren würden. Thomas begründet also das Eigentum mit der produktiven Nutzung der Erdengüter, ohne die auch der Grundsatz der Gemeinbestimmung nicht verwirklicht werden kann.

Das Privateigentum als Frucht der Arbeit ist zugleich der erste Beweggrund und Anreiz zur Arbeit. Nach Johannes Paul II. muss alles Eigentum im Dienst des arbeitenden Menschen stehen:

*„Außerdem hat die Lehre der Kirche das Eigentum nie so aufgefasst, dass es zur Ursache sozialen Kontrastes in der Arbeit hätte werden können. Wie bereits erwähnt, erwirbt man Eigentum vor allem durch Arbeit und, damit es der Arbeit diene. Dies gilt besonders für das Eigentum an Produktionsmitteln. Eine Auffassung, welche diese isoliert betrachtet, als einen geschlossenen Komplex von Eigentum, der dann als ‚Kapital‘ der ‚Arbeit‘ gegenüberstände oder sie gar ausbeuten sollte, steht im Gegensatz zum Wesen dieser Mittel und ihres Besitzes. Man darf sie nicht gegen die Arbeit besitzen, man darf sie auch nicht um des Besitzes willen besitzen, weil das einzige Motiv, das ihren Besitz rechtfertigt - sei es in der Form des Privateigentums, sei es in der des öffentlichen oder kollektiven Eigentums -, dies ist, der Arbeit zu dienen und dadurch die Verwirklichung des ersten Prinzips der Eigentumsordnung zu ermöglichen: die Bestimmung der Güter für alle und das gemeinsame Recht auf ihren Gebrauch.“<sup>10</sup>*

## **8. Das Recht auf Eigentum**

Die Kirchenväter und die großen Theologen haben vom ursprünglichen Nutzungsrecht jedes Menschen an den materiellen Gütern gesprochen, auch vom Privateigentum und seinen gesellschaftlichen Wirkungen und Funktionen. Aber wie steht es mit dem „Recht auf Privateigentum“? Ist das Privateigentum nur ein unverzichtbares Element einer funktionierenden Wirtschaft und Gesellschaft, oder ist es letzten Endes ein mit der Würde der Person selbst ursprünglich von Gott verliehenes Freiheitsrecht des Menschen?

Thomas von Aquin hat bei der Begründung der Eigentumsordnung soziale Zweckmäßigkeiten ins Feld geführt; die Frage, ob das Eigentum auch etwas mit der Würde des Menschen zu tun haben könnte, ist ihm gar nicht in den Sinn gekommen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass dem mittelalterlichen Denken nicht nur im Falle des Eigentums, sondern auch in Bezug auf die anderen Menschen- oder Personenrechte jene Blickrichtung abging, welche die neuzeitliche Freiheitsgeschichte auszeichnet. Zwar erreichte die Reflexion über die „Person“ als „das Vollkommenste in der ganzen Natur“<sup>11</sup> einen Höhepunkt, ohne dass deshalb die Personenrechte als solche entfaltet worden wären. Der Grund dafür lag einerseits im Ordo-Denken, das von oben nach unten ging, von Gott her die Welt, den Staat, die Gesellschaft, die Familie betrachtete, andererseits in der relativen Unangefochtenheit der persönlichen Freiheitssphäre in Gesellschaft und Staat. Diese war zwar durch vielfältige soziale Bindungen eingeschränkt, aber im Kern nicht von totalitären Systemen und Mächten bedroht. Erst der Kampf gegen die Bevormundung des Menschen durch den absolutistischen Staat und vor allem gegen die totalitären Ideologien und Machtsysteme im 19. und 20. Jahrhundert hat der Idee der Menschenrechte zum Durchbruch verholfen.

---

<sup>10</sup> Johannes Paul II., Enzyklika „Laborem exercens“ (1981), Nr.14.

<sup>11</sup> Thomas von Aquin, Summa theologiae I, 29,3.

Im christlich-sozialen Denken setzt die Besinnung auf die Person und das Recht auf Eigentum im 19. Jahrhundert ein, vor allem im Zusammenhang mit dem radikalen Angriff des Sozialismus auf das Privateigentum. Die Enzyklika „Rerum novarum“ hält fest:

*„. . . das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten.“<sup>12</sup>*

Vierzig Jahre später bekräftigt Pius XI. die Position Leos und der unter Leitung des kirchlichen Lehramtes wirkenden Theologen:

*„. . . einmütig lehren sie, das Sondereigentumsrecht sei von der Natur, ja vom Schöpfer selbst dem Menschen verliehen, einmal, damit jeder für sich und die Seinen sorgen könne, zum andern mal, damit mittels dieser Institution die vom Schöpfer der ganzen Menschheitsfamilie gewidmeten Erdengüter diesen ihren Widmungszweck wirklich erfüllen“.<sup>13</sup>*

Pius XII., unter dessen Pontifikat die unheilvolle Bedrohung und Zerstörung des Menschen durch die totalitären Machtsysteme des Kommunismus und des Nationalsozialismus/Faschismus am schärfsten hervortraten, hat den personalen Kern der christlichen Sozialidee in ganz besonderer Weise entfaltet. In diesem Zusammenhang muss auch seine Lehre über das Eigentum gesehen werden:

*„Das naturgegebene Nutzungsrecht an den Erdengütern steht in engster Beziehung zur Persönlichkeitswürde und zu den Persönlichkeitsrechten des Menschen. Es gibt . . . dem Menschen die sichere materielle Grundlage, die ihm für die Erfüllung seiner sittlichen Pflichten von höchster Bedeutung ist. Denn durch die Wahrung jenes Nutzungsrechts wird der Mensch instand gesetzt, in rechtmäßiger Freiheit jenen Bereich dauernder Obliegenheiten und Entscheidungen auszufüllen, für den er unmittelbar vor dem Schöpfer verantwortlich ist“.<sup>14</sup>*

Eine Nutzung der Erdengüter, die anders als personal geschähe, wäre nicht menschenwürdig. Zum Personsein gehören nämlich die Freiheit und Selbstbestimmung, die sich auch auf den Bereich der Nutzung der materiellen Güter erstrecken. Die personale Nutzung der Erdengüter ist die unerlässliche Voraussetzung für die Entfaltung der sittlichen Persönlichkeit in der ganzen Breite und Tiefe humaner Existenzverwirklichung. Für eine biologische Lebensfristung genügte die bloße Nutzung; der Mensch aber, der eben gerade nicht nur ein biologisches Lebewesen ist, bedarf der rechtlichen Verfügung über die im Eigentum stehenden Güter. Das Privateigentum schenkt ihm jene wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit, die ihm auch die Wahrnehmung der übrigen Persönlichkeitsrechte in Freiheit und Verantwortung ermöglichen.

Die Anerkennung des Privateigentums *„steht und fällt mit der Anerkennung der persönlichen Würde des Menschen, mit der Anerkennung der unveräußerlichen Rechte und Pflichten, die der freien Persönlichkeit unzertrennbar innewohnen und die sie von Gott empfangen hat. Nur wer dem Menschen die Würde der freien Persönlichkeit abspricht, kann die Möglichkeit zugeben, dass das Recht auf Privateigentum (und folglich auch das Privateigentum selbst) durch irgendein System von gesetzlichen Versicherungen oder Garantien des öffentlichen Rechts abgelöst wird.“<sup>15</sup>*

---

<sup>12</sup> Leo XIII., Enzyklika „Rerum novarum“ (1891), Nr. 4.

<sup>13</sup> Pius XI., Enzyklika „Quadragesimo anno“ (1931), Nr. 45.

<sup>14</sup> Pius XII., Radiobotschaft vom 1. 6. 1941; Utz-Groner, Nr. 507.

<sup>15</sup> Pius XII., Ansprache vom 20. 5. 1948; Utz-Groner, Nr. 417.



*„Das Recht des einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluss des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozialen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion.“<sup>16</sup>*

Beim Eigentum geht es nicht einfach um Sachen, um einen Güterhaufen, sondern um das Recht, um die sittliche Verfügungsbefugnis und um die mit diesem Recht unlösbar gegebene Pflicht und Verantwortung der menschlichen Person im Umgang und bei der Nutzung der äußeren Güter. Diese Betrachtungsweise setzt nicht bei der Frage an, ob eine freiheitliche Wirtschaftsgesellschaft mit Eigentumsordnung eine höhere Produktivität und damit auch eine bessere Versorgung der Bevölkerung ermögliche als eine sozialistische ohne Eigentum an Produktionsmitteln. Das Effizienzargument ist zwar in Grenzen durchaus brauchbar, weil in der Tat zentralistische Kommandowirtschaften versagen. Die Probleme in den sozialistischen Ländern, die sich zusehends verschärfen, bestätigen dies. Trotzdem könnte eine solche Beweisführung letztlich nicht überzeugen, weil sie auf Nützlichkeiten abhebt.

Der Bezug auf die Personwürde und die Menschenrechte läßt auch die Bedeutung des Eigentums für die gesamte Kultur hervortreten, die weit über die bloße Zuordnung der Menschen im Bereich der Nutzung der materiellen Güter hinausgeht. Johannes XXIII., dem bisweilen nachgesagt wird, er habe nicht nur die Akzente in der Eigentumslehre der Kirche im Hinblick auf die gewandelten Verhältnisse verschoben, sondern die Lehre selbst verändert, wirft die Frage auf,

*„. . . ob ein von Unseren Vorgängern mit Nachdruck vorgetragener und verfochtener gesellschaftswirtschaftlicher Grundsatz unter den gegenwärtigen Umständen seine Geltung verloren habe oder weniger bedeutsam geworden sei, der Grundsatz nämlich, dass dem Menschen auf Grund seiner Natur das Recht zukommt, Privateigentum, und zwar auch an Produktionsmitteln, zu haben.“ Darauf gibt er die Antwort: „Ein solcher Zweifel ist völlig unbegründet. Denn das Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit. . . . Übrigens würde die Anerkennung des menschlichen Rechts auf wirtschaftliche Privatinitiative gegenstandslos, wollte man dem Menschen nicht zugleich auch die Möglichkeit einräumen, die für die Ausübung dieses Rechts notwendigen Mittel selbst zu bestimmen und anzuwenden. Sowohl die Erfahrung wie die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen es: wo das politische Regime dem einzelnen das Privateigentum auch an Produktionsmitteln nicht gestattet, dort wird auch die Ausübung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben. Das beweist: das Recht auf Eigentum bildet in der Tat eine Stütze und zugleich einen Ansporn für die Ausübung der Freiheit.“<sup>17</sup>*

Es ist wichtig, dass die internationalen Menschenrechtserklärungen auch das Recht auf Privateigentum enthalten. Auf diese Weise wird die Rechtsposition des Menschen gegenüber dem Staat gestärkt. Mit Privateigentum im Rücken ist er auch anderen Mächten in der Gesellschaft sehr viel weniger ausgeliefert. Man braucht nur an die Verschuldung nicht weniger Bürger bei Banken und Kreditinstituten zu denken, mit der ein gefährlicher Weg beschritten wird. So wie man früher sagte: „Eigener Herd ist Goldes wert“, so kann nur persönliches Vermögen und Eigentum den freien Spielraum sichern, den der Mensch zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten braucht. Das Recht auf Privateigentum ist nicht ein Recht auf Reichtum, aber ein Recht zu verantwortlicher Verfügung über Güter und zur Vorsorge.

---

<sup>16</sup> Ders., Radiobotschaft vom 14. 9. 1952; Utz-Groner, Nr. 628.

<sup>17</sup> Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“ (1961), Nr. 108 und 109.

## 9. Die Sozialpflichtigkeit allen Privateigentums

Hat die Kirche mit der Verteidigung des Privateigentums gegen den Sozialismus die christliche Tradition, die stets die Sozialpflichtigkeit allen Eigentums eingeschärft hat, abgeschwächt? Unter Bezugnahme auf die Aussagen der Enzyklika „Rerum novarum“ über das Recht auf Privateigentum erklärt Johannes Paul II.:

*„Dieses Prinzip, wie es damals betont wurde und noch heute von der Kirche gelehrt wird, unterscheidet sich radikal vom Programm des Kollektivismus, das vom Marxismus proklamiert und im Laufe der Jahrzehnte seit der Enzyklika Leos XIII. in verschiedenen Ländern der Welt verwirklicht worden ist. Es unterscheidet sich zugleich vom Programm des Kapitalismus, das vom Liberalismus und den von ihm inspirierten politischen Systemen verwirklicht wird. In diesem zweiten Fall liegt der Unterschied in der Auffassung selbst vom Recht auf Eigentum. Die christliche Tradition hat dieses Recht nie als absolut und unantastbar betrachtet. Ganz im Gegenteil, sie hat es immer im größeren Rahmen des gemeinsamen Rechtes aller auf die Nutzung der Güter der Schöpfung insgesamt gesehen: das Recht auf Privateigentum als dem gemeinsamen Recht auf Nutznießung untergeordnet, als untergeordnet der Bestimmung der Güter für alle.“<sup>18</sup>*

Die Nutzung der Güter darf nicht individualistisch, nicht egoistisch erfolgen, sie muss stets den Mitmenschen verpflichtet sein. Was diese soziale Pflichtigkeit allen Eigentums beinhaltet, kann nicht ein für allemal festgeschrieben werden. Dies richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen, unter denen die Menschen zusammenleben und -arbeiten. Auch sind die sozialen Bindungen unterschiedlich, je nachdem ob es sich um Verbrauchs- oder Gebrauchsgüter handelt, um Grund und Boden, um Wohnungen und Häuser, um Produktionsmittel, sei es, dass diese in der Hand eines oder einiger Eigentümer sind, sei es, dass sie vielen Anteilseignern gehören.

Die soziale Bindung des Eigentums, gerade auch an Konsumgütern, wird in Zeiten der Not wirksam. Nach dem Evangelium ist es eine schwerwiegende sittliche Pflicht, den notleidenden Menschen zu helfen, den Hungernden zu Essen zu geben, die Nackten zu bekleiden. Auch wenn im fortgeschrittenen Sozialstaat in diesen Fällen heute ein Rechtsanspruch auf Hilfe durch die Gemeinschaft besteht und auch eingelöst wird, so verbleibt diese soziale Pflicht, von der man sich auch durch Steuern nicht loskaufen kann, im Grunde bei den Eigentümern. Im übrigen muss an den alten Grundsatz der Moraltheologie erinnert werden: In äußerster Not ist alles gemeinsam (In extrema necessitate omnia sunt communia). Wer in äußerster Not gerät und niemanden hat, der ihm hilft, darf sich das „Notwendige“ auch ohne Zustimmung des Eigentümers nehmen.

Auch die vielen sozialen Einrichtungen, die in einem leistungsfähigen Sozialstaat bestehen, sowie die Tätigkeit gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände wie die Caritas entbinden die Menschen nicht von ihrer persönlichen Verantwortung für die Mitmenschen. Dies gilt auch für die großen Steuerzahler, die große Einkommensbezieher sind. Sie können sich nicht darauf hinausreden, sie hätten mit ihren Steuern genug für die Notleidenden getan. Leider ist heute die alte Volksweisheit aus dem Sinn gekommen: „Geben ist seliger als Nehmen“. Die großen Verdienner würden, wenn sie über die Steuern hinaus den Notleidenden zu Hilfe kämen, viel an innerer Erfüllung zurückerhalten. Auch bei den Wohlfahrtsverbänden ist das Anspruchsdenken an den Staat gewachsen, anstatt die Menschen verstärkt zum Schenken und Mitteilen und zum persönlichen Einsatz für den Notleidenden zu bewegen. Die Kirche hat immer die

---

<sup>18</sup> Johannes Paul II., Enzyklika „Laborem exercens“ (1981), Nr. 14.

sittliche Pflicht zum Teilen und Mitteilen, zur Mildtätigkeit und zum Almosengeben betont. Diese Pflicht besteht auch heute. Allerdings darf man diese Pflicht nicht in einen grundsätzlichen Vorbehalt gegen das Privateigentum umfunktionieren und diese Verkürzung der sozialen Verantwortung auch noch als „christlich“ ausgeben wollen. Auch bei der Hilfe für die Armen in den Ländern der Dritten Welt wird es in erster Linie darauf ankommen, wie in diesen Ländern die produktive Nutzung der eigenen Ressourcen verbessert und gesteigert, wie die Arbeit qualifiziert und wie der wirtschaftliche Ertrag gerecht verteilt werden können.

## **10. Soziale Bindungen des Eigentums an Grund und Boden, an Wohnungen und Häusern**

Ohne Grund und Boden kann kein Mensch leben. Dies gilt zunächst für die Landwirtschaft, in welcher Form auch immer sie betrieben wird. Dies gilt ebenfalls für das Wohnen, das neben Nahrung und Kleidung zu den drei Grundbedürfnissen des Menschen zählt. Grund und Boden sind obendrein nicht vermehrbar. Das Thema „Volk ohne Raum“ hat unter den Bedingungen der Agrargesellschaft eine größere Rolle gespielt als heute, wo der landwirtschaftliche Ertrag ungeheuer gesteigert werden konnte und bei Bedarf auch der Weltmarkt in der Lage ist, größere Versorgungsschwierigkeiten in Teilen der Welt auszugleichen. Die Sowjetunion hat, obwohl auf ihrem Boden eine blühende Landwirtschaft existieren könnte, in den letzten Jahren riesige Mengen an Getreide zukaufen müssen, um ihre Bevölkerung mit genügend Brot versorgen zu können.

In den Fällen, wo der verfügbare Grund und Boden nicht bestmöglich genutzt und deshalb nicht ausreichend Nahrungsmittel erzeugt werden, fordert die katholische Soziallehre eine Bodenreform. Dabei geht es in erster Linie nicht um eine gerechte Verteilung des Bodens, sondern um die notwendige Steigerung der Produktivität. Leider hat so manche Bodenreform, die in Lateinamerika angefangen wurde, dieses Ziel nicht erreicht, weil man zu sehr an die Verteilung des Bodens dachte und zu wenig an die verbesserte produktive Nutzung des Bodens.

Bei einer „Privatisierung“ des bisher kollektiv („genossenschaftlich“) genutzten Bodens in den osteuropäischen Ländern wird darauf zu achten sein, dass die Produktivität der Landwirtschaft, die im Vergleich zu den Ländern der Europäischen Gemeinschaft viel niedriger liegt, wächst. Dies ist nicht nur eine Frage der Ausstattung der Betriebe mit modernen Maschinen und ihrer sorgfältigen Wartung; vielmehr müssen diejenigen, die selbständige Landwirte werden sollen, das Know-how erlernen, nicht nur, wie man dem Boden einen höheren Ertrag abgewinnen, sondern ebenfalls, wie man die Produkte gut verkaufen kann.

Eine große Herausforderung ist die Versorgung der Menschen mit Wohnungen. Jeder Mensch, jede Familie braucht eine ausreichende Unterkunft. Auch in einer Wohlstandsgesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland gibt es immer wieder einzelne und Familien, deren Einkommen nicht dazu ausreicht, den erforderlichen Wohnraum zu bezahlen. Deshalb bestehen Wohngeldregelungen, die hier Abhilfe schaffen sollen, wobei die Preise für Wohnungen weit auseinander gehen, je nachdem ob jemand in einem Ballungsraum wie München oder Düsseldorf eine Wohnung sucht oder im Bayerischen Wald oder in der Lüneburger Heide.

In der DDR und in den osteuropäischen Ländern ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden und auch gut ausgestatteten Wohnungen außerordentlich schwierig. Dies liegt nicht nur daran, dass der Staat den privaten Wohnungsbau weitgehend unterbunden hat,

sondern vor allem an den völlig unzureichenden Möglichkeiten für Reparaturen und Sanierungen von Gebäuden und Wohnungen. Die Wohn- und Bausubstanz ist in einem erschreckenden Maße heruntergekommen. Die paar Vorzeigestraßen und Plätze in einigen Städten ändern an dieser schlimmen Situation nichts.

Die Menschen in den bisher sozialistischen Staaten mussten für Wohnzwecke durchschnittlich etwa 5 bis 7 Prozent ihres Einkommens aufwenden. In der Bundesrepublik Deutschland liegen diese Zahlen bei 20 bis 25 Prozent. Wenn die Wohnungen ähnlich wie die Preise für öffentliche Verkehrsleistungen so unglaublich niedrig sind, dann liegt dies einerseits an den Subventionen, die der Staat vor allem für Gebäude zahlt, die im öffentlichen Eigentum stehen, andererseits an dem traurigen Tatbestand, dass die privaten Hausbesitzer aus den Mieteinnahmen noch nicht einmal die notwendigsten Reparaturen vornehmen lassen konnten. Im Übrigen ist die Ausstattung auch der Neubauwohnungen, die der Staat veranlasst hat, ziemlich dürftig, so dass schon nach wenigen Jahren auch größere Reparaturen an der Tagesordnung sind.

Es ist klar, dass die Mieten und die Wohnpreise, wenn die Bausubstanz nicht weiter absinken und Sanierungen durchgeführt werden sollen, auf ein entsprechendes Niveau angehoben werden müssen. Subventionen täuschen die Bürger über die wirklichen Preise und Kosten hinweg.

Viele Menschen plagt die Angst, ob sie, wenn die Mieten steigen, diese noch bezahlen können. Hinzu kommt die Sorge, dass Eigentümer von Häusern, ob sie nun im Osten oder im Westen leben, versuchen könnten, die Wohnungen an diejenigen zu vermieten, die die höchsten Preise zu zahlen in der Lage sind. Leider können manche Medien nicht genug tun, die Wohnängste in der Bevölkerung zu schüren. Die gründliche Sanierung eines viele Jahre völlig vernachlässigten Wohnungs- und Hausbestandes und der Neubau von dringend benötigtem Wohnraum lässt sich nicht von heute auf morgen verwirklichen. Aber auch in der Bundesrepublik Deutschland gab es nach dem Zweiten Weltkrieg eine Mieterschutzgesetzgebung, die erst nach und nach gelockert wurde. In der DDR und den übrigen osteuropäischen Ländern ist ein derartiger Mieterschutz unerlässlich, solange nicht ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

## **11. Die sozialen Bindungen des Eigentums am Produktivvermögen**

Die Betriebe und Unternehmen gehören zum Kernbereich einer Industriegesellschaft. Hier haben sich auch die Klassengegensätze zwischen Kapital und Arbeit entwickelt und es dauerte lange Jahrzehnte, bis der „Kapitalismus“ und die kapitalistische Klassengesellschaft überwunden werden konnten.<sup>19</sup> Ein Problem betraf das Eigentum an den Produktionsmitteln. Denn mit diesem Eigentum sind die Arbeitsplätze in den Betrieben verbunden. Insofern betreffen Verfügungen der Eigentümer, ob es sich um Investitionen, Produktionsveränderungen, Betriebsstillegungen oder Verkäufe handelt, immer auch die Lebenssituation der Beschäftigten und ihrer Familien.

Es versteht sich von selbst, dass die Eigentümer an Produktionsmitteln nicht schalten und walten können, wie es ihnen in den Sinn kommt. Das Eigentum an einem Unternehmen ist

---

<sup>19</sup> Eine immer noch beachtenswerte Darstellung hat Oswald von Nell-Breuning geschrieben: Kapitalismus - kritisch betrachtet. Zur Auseinandersetzung um das bessere „System“ (Herderbücherei, Bd. 497), Freiburg i. Br. 1974.

nur sehr bedingt vergleichbar mit dem Eigentum an Gebrauchs- oder Verbrauchsgütern. Deshalb unterliegt es auch besonderen sozialen Bindungen, durch die die Rechte der Mitarbeiter geschützt werden sollen. In erster Linie sind hier die rechtlichen Regelungen zu nennen, die den Eigentümer von Produktionsmitteln und den Unternehmer binden, sobald er nicht nur persönlich damit arbeitet, sondern Mitarbeiter gewinnt und einstellt. Das gesamte Arbeits- und Tarifrecht grenzt den Verfügungsbereich der Eigentümer über ihre Produktionsmittel ein. Die vielfältigen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bei der Regelung der personellen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind vor allem Schutzrechte gegen den Mißbrauch von Eigentums- und Verfügungsmacht. Hinzu kommen die Tarifvereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden, die Bestimmungen des Kündigungsschutzes, die Vorschriften für die Beschäftigung von Schwerbehinderten usw. Allerdings dürfen diese Regelungen und Bestimmungen nicht so weit gehen, dass sie Eigentümer, die investieren wollen, abschrecken. Die Leidtragenden wären die Arbeitnehmer selbst.

Soziale Bindungen entstehen auch durch die Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen in Gemeinden. Ein Schwerpunkt eigener Art ist die Erhaltung einer gesunden Umwelt. Es gibt heute schon viele Auflagen, um die Belastungen der Umwelt, so gut es geht, zu vermeiden und die Entstehung von Müll und Sondermüll möglichst zu vermeiden. Es gibt ebenfalls Vorschriften, die die Produktion von Gütern, die für die Menschen gefährlich sind und die Umwelt vergiften, verbieten. Das Produktiveigentum ist verpflichtet, gerechte Löhne zu zahlen, humane Arbeitsplätze zu schaffen, Steuern an den Staat abzuführen, die Umwelt zu erhalten und zu schonen.

## 12. Die sozialgerechte Verteilung des Eigentums

In besonderer Weise fordert die Sozialpflichtigkeit des Eigentums seine gerechte Verteilung. Davon hängt die innere Stabilität und Belastbarkeit einer Gesellschaft ab. Pius XII. misst ihr ein so hohes Gewicht bei, dass er erklärt:

*Wo die „gerechte Verteilung wirklich und dauernd erreicht wird, kann ein Volk auch bei geringerer Menge verfügbarer Güter ein wirtschaftlich gesundes Volk sein.“<sup>20</sup>*

Die Frage der gerechten Verteilung erstreckt sich auf alle Güter, nicht nur auf die Konsum- und Gebrauchsgüter. Hatte Leo XIII. schon in „*Rerum novarum*“ gefordert, der Arbeiter müsse in der Lage sein, zu einem wenn auch bescheidenen Vermögen zu gelangen, so hat die katholische Soziallehre an diesem Ziel unbeirrbar festgehalten. Diesbezüglich erklärt Johannes XXIII. in der Enzyklika „*Mater et Magistra*“:

*„Breitere Streuung des Eigentums ist, wenn jemals, so heute ganz besonders geboten. In einer wachsenden Zahl von Ländern wächst der wirtschaftliche Wohlstand rasch. Bei kluger Anwendung bereits erprobter Verfahrensweisen dürfte es nicht schwer sein, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in diesen Ländern so zu lenken, dass sie den Zugang zu privatem Eigentum erleichtert und verbreitert, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern, Wohnhaus, Grundstück, Geräten für den handwerklichen oder bäuerlichen Familienbetrieb, in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Groß- und Riesenunternehmen. In sozial und*

---

<sup>20</sup> Pius XII., Radiobotschaft vom 1. Juni 1941; Utz-Groner, Nr. 510.

*wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern sind da bereits erfreuliche Ergebnisse erzielt.*“<sup>21</sup>

Die Arbeitsleistung ist und muss sein die Grundlage für den Anteil am wirtschaftlichen Ertrag. Das Problem einer arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft besteht darin, dass der Anteil, den der einzelne zum Wirtschaftsergebnis erbringt, nicht genau zurechenbar und deshalb auch nicht ermittelbar ist. Deshalb müssen die Löhne und die Lohnstruktur zwischen den unmittelbaren Beteiligten, den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden, ausgehandelt werden. Dabei geht es nicht nur um die gerechte Teilung des Ertrags zwischen den Eigentümern am Unternehmen und den Mitarbeitern, sondern auch um die von den Mitarbeitern als „gerecht“ empfundene Lohndifferenzierung. Aus dem Lohn muss der Arbeitnehmer nicht nur seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten; der Lohn muss, wie schon die Enzyklika „*Rerum novarum*“ fordert, so groß sein, dass er auch die Bildung von Vermögen und Eigentum ermöglicht.

Auch die Arbeitnehmer in der DDR und in den osteuropäischen Ländern sollten sich nicht nur an den Spar- und Geldvermögensformen beteiligen. Bei der Privatisierung der Industriekombinate sollten sie die Möglichkeit erhalten, einzusteigen und Anteile zu erwerben. Dabei sollte der einzelne neben dem Sparbuch, womöglich einem Bausparvertrag, und dem Erwerb von Wertpapieren nur Beträge anlegen, auf die er längerfristig verzichten kann. Um die Risiken zu streuen, empfiehlt sich ebenfalls ein gewisser Streubesitz von Beteiligungswerten in Form von Investmentanteilen. Die Arbeitnehmer kommen nicht daran vorbei, sich mit den Fragen des Vermögens und des Eigentums, auch der Beteiligung am Produktivkapital intensiv auseinanderzusetzen. Natürlich kann man eine Mark nicht zweimal ausgeben. Als Miteigentümer werden Arbeitnehmer in einer hoch entwickelten Gesellschaft, in der der Kapitalanteil pro Arbeitsplatz ständig steigt, das nötige Selbstbewusstsein und auch -vertrauen entfalten, um diese Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

Für die gerechte Verteilung des Vermögens und Eigentums in einer Gesellschaft trägt der Staat eine besondere Verantwortung. Die katholische Soziallehre tritt keineswegs dafür ein, dass sich die bestehenden Eigentumsverhältnisse, zumal wenn sie ungerecht sind, nicht ändern dürften und müssten. Sicherlich darf der Staat nicht einfach in Eigentumsrechte eingreifen. Was wäre das Eigentumsrecht wert, wenn es jederzeit politisch verändert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden könnte? Worauf aber der Staat sein Auge richten muss, ist die ständig neue Bildung von Vermögen und Eigentum als Ergebnis des wirtschaftlichen Prozesses. Genauso wie er dafür zu sorgen hat, dass die sozialen Bindungen des Eigentums, die soziale Pflichtigkeit der Eigentümer nicht auf dem Papier stehen, sondern wirklich eingelöst werden, so muss er auch Maßnahmen ergreifen, die eine gerechte Verteilung von Vermögen und Eigentum in die Wege leiten. Er muss dafür Sorge tragen, dass diejenigen Schichten, die bisher nicht oder zu wenig an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung beteiligt waren, in Zukunft diese Chance haben.

Die Fragen nach dem gerechten Lohn für die erbrachte Arbeitsleistung, nach dem Aufbau der sozialen Sicherungssysteme und nach der Teilhabe am Eigentum sind ungleich bedeutsamer als die Frage nach Umtauschkursen. Wir im Westen sind zur Solidarität verpflichtet. Aber der wirtschaftliche, soziale und politische Erfolg wird sich nur einstellen, wenn die Menschen die Hilfe zur Selbsthilfe nutzen.

---

<sup>21</sup> Johannes XXIII., Enzyklika „*Mater et Magistra*“ (1961), Nr. 115.

**Zur Person des Autors:**

**Prof. Dr. Anton Rauscher** ist Ordinarius für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg und Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.